

Stadtverordnetenversammlung

Netzschkau

S a t z u n g

über die Erhebung von

Benutzungsgebühren

für das Schloß Netzschkau

Aufgrund § 4 der Sächs. Gemeindeordnung vom 21. 04. 1993

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Netzschkau am

08. 03. 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Besucher des Schlosses können Gebühren von der Stadt Netzschkau nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Der Schuldner dieser Benutzungsgebühren ist der Besucher des Schlosses.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen (Ausstellungen udgl.) und zwar bei Einlaß in das Schloß Netzschkau fällig. Bei kulturellen Veranstaltungen - Konzertsaal - tritt diese Gebührenordnung nicht in Kraft.

§ 4

Gebühren

Erwachsene	2,00 DM
Kinder (ab 6 Jahre) Jugendliche Studenten	1,00 DM
Führungszuschlag bei Erwachsenen	1,00 DM
bei Kinder (ab 6 Jahre) Jugendlichen Studenten	0,50 DM

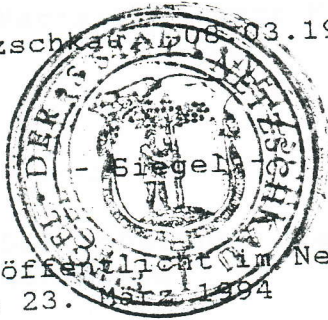
Für alle Kinder des Ortes ist der Eintritt bei organisierten Schloßbesuchen frei.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Netzschkauer Stadtanzeiger in Kraft.

Netzschkauer 03.1994



[Handwritten signature]

H. Gräfe
Unterschrift

Veröffentlicht im Netzschkauer Stadtanzeiger Nr. 3
vom 23. März 1994

H. Gräfe

Zur Stadtratssitzung am 27. 11. 2001 wurde die **Euro-Anpassungssatzung** beschlossen:

Hier Satzung:

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für das Schloss Netzschkau

Die Satzung in der Fassung vom 08. März 1994 (Stadtanzeiger 03/94 vom 23. 03. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4	die Angabe	2,00 DM	wird ersetzt durch	1,00 Euro
	die Angabe	1,00 DM	wird ersetzt durch	0,50 Euro
	die Angabe	0,50 DM	wird ersetzt durch	0,25 Euro


Werner Müller
Bürgermeister

